

Der Rat beschließt folgende Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergneustadt

§ 10 a wird wie folgt neu in die Geschäftsordnung eingefügt:

§ 10 a
Teilnahme an Sitzungen

Ordentliche Mitglieder der Ausschüsse können an den nicht öffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer/Zuhörerin begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO).

§ 24 Abs. 6 der Geschäftsordnung erhält folgende Fassung:

(6) An den nicht öffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder und alle Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen. Ordentliche Mitglieder anderer Ausschüsse können an einer Ausschusssitzung teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.

Wird in einer Ausschusssitzung ein Antrag beraten, den ein Ratsmitglied gestellt hat, das dem Ausschuss nicht angehört, kann es sich an der Beratung beteiligen.